

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2012

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 30. Juli 2012

Nr. 12

Tag	INHALT	Seite
24. 7. 12	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	482
24. 7. 12	Gesetz zur Einbeziehung von Lebenspartnerschaften in ehebezogene Regelungen des öffentlichen Dienstrechts und zu weiteren Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg, des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg und des Versorgungsrücklagegesetzes	482
24. 7. 12	Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes	488
23. 6. 12	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Lehrverpflichtung an Kunsthochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen – LVVO KHS)	489
26. 6. 12	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	492
9. 7. 12	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen ...	492
9. 7. 12	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim	493
9. 7. 12	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen	495
10. 7. 12	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2012/2013 und im Sommersemester 2013 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2012/2013 – ZZVO Universitäten 2012/2013)	495
18. 7. 12	Verordnung des Integrationsministeriums über die Zulassung von Abweichungen von der Dauer des Nutzungsverhältnisses nach § 7 Absatz 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	510
20. 7. 12	Verordnung des Sozialministeriums über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO)	510
10. 7. 12	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages und des Staatsvertrages über die Gründung der GLK Gemeinsame Klassenlotterie der Länder	515

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur
Schaffung der Landesanstalt für Umwelt,
Messungen und Naturschutz
Baden-Württemberg**

Vom 24. Juli 2012

Der Landtag hat am 18. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Schaffung
der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und
Naturschutz Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBI. S. 670) geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 69), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter »oder das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz« durch die Wörter », das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur oder das Sozialministerium« ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »sechs« durch das Wort »sieben« ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden vom Umweltministerium benannt, je ein Mitglied vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur.«
3. In § 9 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »Verbraucherschutz« die Wörter », soweit der Wirtschaftsplan den Bereich des gebiets- und verkehrsbezogenen Immissionsschutzes einschließlich des Lärmschutzes sowie das Flächenmanagement betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und soweit der Bereich technischer Arbeitsschutz betroffen ist, das Einvernehmen mit dem Sozialministerium« eingefügt.
4. In § 12 Satz 3 werden nach dem Wort »Umweltministerium« das Wort »und« gestrichen und die Wörter », in Angelegenheiten des gebiets- und verkehrsbezogenen Immissionsschutzes einschließlich des Lärmschutzes sowie des Flächenmanagements das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, in Angelegenheiten des technischen Arbeitsschutzes das Sozialministerium«, eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Juli 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
	DR. SPLETT

**Gesetz zur Einbeziehung von
Lebenspartnerschaften in ehebezogene
Regelungen des öffentlichen Dienstrechts
und zu weiteren Änderungen des Landes-
besoldungsgesetzes Baden-Württemberg,
des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg und des
Versorgungsrücklagegesetzes**

Vom 24. Juli 2012

Der Landtag hat am 18. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtenengesetzes

Das Landesbeamtenengesetz vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 794), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBI. S. 25, 27), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

»(6) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes und von Rechtsverordnungen, zu denen dieses Gesetz oder das Beamtenstatusgesetz ermächtigen, sind auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.«
 - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Witwern« die Wörter », hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»In der Regel umfasst die zumutbare Eigenvorsorge bei Beihilfeberechtigten 50 Prozent, bei nach der Höhe ihrer Einkünfte wirtschaftlich nicht unabhängigen Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern 30 Prozent und bei den Kindern 20 Prozent dieser Aufwendungen, im Falle der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden.«

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. Zeiten der Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes, sofern die für die Einstellung in das Beamtenverhältnis maßgebliche Bewerbung spätestens sechs Monate nach Ableistung dieser Dienste erfolgt; diese Frist wird auch gewahrt, wenn die Bewerbung für die Einstellung in das Beamtenverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss einer über die allgemeine Schulbildung hinausgehenden und für das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Ausbildung oder entsprechenden Vortätigkeit erfolgt, die im Anschluss an diese Dienste begonnen oder durch diese Dienste unterbrochen wurde; daneben werden Wartezeiten berücksichtigt, die durch die Ableistung dieser Dienste verursacht sind; entsprechendes gilt für die Zeiten eines freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes; Zeiten als Entwicklungshelfer (§ 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes) und Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden bis zur Dauer des gesetzlichen Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben.«

b) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- »3. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Eltern von eingetragenen Lebenspartnern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen.«

2. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:
 - »2. eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. verwitwete Beamte und Richter, sowie hinterbliebene Beamte und Richter aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 4. geschiedene Beamte und Richter sowie Beamte und Richter, deren Ehe oder Lebenspartnerschaft aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft zum Unterhalt verpflichtet sind, sofern diese Unterhaltspflicht mindestens die Höhe des ehebezogenen Teils des Familienzuschlags nach Anlage 12 erreicht.«

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Steht der Ehegatte oder Lebenspartner eines Beamten oder Richters als Beamter, Richter oder Soldat im öffentlichen Dienst und stünde ihm ebenfalls ein ehebezogener Teil des Familienzuschlags oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält der Beamte oder Richter den ehebezogenen Teil des Familienzuschlags zur Hälfte; hierbei steht einem Beamten gleich, wer in einem anderen Rechtsverhältnis steht, auf das die Regelungen dieses Gesetzes zum Familienzuschlag aufgrund einer Rechtsvorschrift entsprechende Anwendung finden.«

bb) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder Lebenspartner« eingefügt.

3. § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

- »(3) Als Dienstzeit im Sinne der Anlage 14 zählen nicht nur Zeiten in einem Beamtenverhältnis, sondern auch Zeiten in einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf eine Zulage nach § 6 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982, soweit diese die Zeitdauer eines Jahres übersteigen.«

4. Die Anlage 5 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
**»Landesbesoldungsordnungen A, B, C und W
 Künftig wegfallende Ämter (kw)«**
- b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Besoldungsgruppe C 2 kw wird die Amtsbezeichnung »Professor an einer Fachhochschule²⁾« durch die Amtsbezeichnung »Professor²⁾« mit darunter eingerücktem Funktionszusatz »an einer Fachhochschule« ersetzt.
- bb) In Besoldungsgruppe C 3 kw wird die Amtsbezeichnung »Professor an einer Fachhochschule¹⁾« durch die Amtsbezeichnung »Professor¹⁾« mit darunter eingerücktem Funktionszusatz »an einer Fachhochschule« ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird angefügt:
**»4. Landesbesoldungsordnung W kw
 Besoldungsgruppe W 2 kw
 Professor¹⁾
 an einer Fachhochschule**
¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3 kw.
**Besoldungsgruppe W 3 kw
 Professor¹⁾
 an einer Fachhochschule**
¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2 kw.«

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S.793, 911), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S.28, 31), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 »(4) Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind der gesetzlichen Ehe gleichgestellt. Insofern stehen nach Maßgabe dieses Gesetzes
1. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
 2. der Lebenspartner dem Ehegatten,
 3. die Begründung der Lebenspartnerschaft der Heirat, der Eheschließung und der Verheiratung,
 4. die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
 5. der frühere Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft dem geschiedenen oder früheren Ehegatten,
 6. der hinterbliebene Lebenspartner der Witwe oder dem hinterbliebenen Ehegatten,
 7. die Zeit der Lebenspartnerschaft der Ehezeit gleich. Hinterbliebene Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (§ 30) und Hinterbliebenengeld (§ 91). Der Anspruch einer Witwe aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch hinterbliebener Lebenspartner aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort »Ruhestandsbeamter« jeweils das Wort », Unterhaltsbeitragsempfänger« eingefügt.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort »Ruhestandsbeamte« das Wort », Unterhaltsbeitragsempfänger« eingefügt.
3. § 13 Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe »5« durch die Angabe »4« ersetzt.
4. § 14 Absatz 5 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 wird die Angabe »5« durch die Angabe »4« ersetzt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 »wobei die Dienstbezüge in den Fällen von Nummer 1, 3 und 4 mit dem Faktor 0,984 vervielfältigt werden.«
- b) Satz 4 wird aufgehoben.
6. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »nach« durch das Wort »ab« ersetzt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 »Für die Berechnung der mindestens in Höhe des Ruhegehalts zu gewährenden Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 BeamStG (§ 9 Absatz 1 LBesGBW) ist die Minderung des Ruhegehalts zu Grunde zu legen, die sich bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ergeben würde.«
- b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 »Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Ablauf des Monats der Weiterzahlung der Bezüge nach § 18 Absatz 2.«
8. § 67 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 »War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nummer 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig, weil er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhöht sich das nach § 27 Absatz 1 berechnete Ruhegehalt des Beamten für die Zeit der Pflege um einen Pflegezuschlag.«

9. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft, die auf einer die Arbeitskraft des Ruhestandsbeamten nennenswert beanspruchenden erwerbswirtschaftlichen Betätigung beruhen, sowie entsprechende Einkünfte, die unabhängig vom Wohnsitz im Ausland erzielt werden.«
- bb) Satz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 bis 8 werden Sätze 2 bis 7.
- cc) Im neuen Satz 2 werden nach dem Wort »Aufwandsentschädigungen« die Wörter », im Rahmen der Einkunftsarten nach Satz 1 anerkannte Betriebsausgaben und Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz« eingefügt.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die nach § 36 Absatz 1 LBG in Verbindung mit Artikel 62 § 3 Absatz 2 des Dienstrechtsreformgesetzes berechnete Regelaltersgrenze erreicht, gilt Absatz 1 bis 5 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen).«
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
- »(8) Führt ein Wahlbeamter auf Zeit nach Eintritt in den Ruhestand sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Wiederwahl mindestens im selbem Umfang weiter, ruhen die Versorgungsbezüge für die Dauer dieser Tätigkeit. Satz 1 gilt entsprechend für Wahlbeamte auf Zeit, die aus ihrem bisherigen Amt ohne Unterbrechung in ein vergleichbares oder höherwertiges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt werden.«
10. § 71 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- »(7) § 68 Absatz 4 gilt entsprechend.«
11. In § 73 Absatz 6 wird das Wort »können« durch das Wort »sind« und die Wörter »berücksichtigt werden« durch die Wörter »zu berücksichtigen« ersetzt.
12. In § 74 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Besoldungsordnung« der Buchstabe »A,« eingefügt.
13. In § 82 Absatz 1 werden nach dem Wort »wurde« die Wörter »oder ein Anspruch auf Altersgeld besteht« eingefügt.
14. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »nach« durch das Wort »ab« ersetzt.
15. In § 85 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »unwiderrufbar« durch das Wort »unwiderruflich« ersetzt.
16. In § 89 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 bis 4, Abs. 3, 5 und 6 und § 27 Abs. 1)« durch die Angabe »(§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4, Satz 2 und 3, Absatz 3, 5 und 6 und § 27 Absatz 1)« ersetzt.
17. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Altersgeld« durch die Wörter »Alters- und Hinterbliebenengeld« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort »Anspruchinhaber« durch die Wörter »Anspruchinhaber auf Altersgeld« ersetzt.
- cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- »Für die Berechnung des Kinderzuschlags beim Hinterbliebenengeld findet § 66 Absatz 6 entsprechende Anwendung.«
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Altersgeldes« durch die Wörter »Alters- und Hinterbliebenengeldes« ersetzt.
18. § 95 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) § 66 Absatz 4 und § 94 Absatz 2 gelten entsprechend.«
19. § 101 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- »Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten werden für die Berechnung des erdienten Ruhegehalts die Ausbildungszeiten nach der Rechtslage berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bestand.«
20. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- »Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Hinterbliebenen, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Absatz 1 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung erhalten, gilt die Anwendung dieser Norm weiter, wenn dies für sie günstiger ist.«
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe »Absatz 2« durch die Angabe »Absatz 3« ersetzt.
- c) In Absatz 11 wird die Angabe »1. Juni 1997« durch die Angabe »1. Juli 1997« ersetzt.
21. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Die im Rahmen der Neufassung der Landesbesoldungsordnung A weggefallenen Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A12 bis A14 werden durch die neuen Anfangsgrundgehälter der jeweiligen Besoldungsgruppen ersetzt.«

- b) In Absatz 3 Nummer 8 wird das Wort »Zulage« durch das Wort »Vergütung« ersetzt.
22. In § 104 Absatz 3 Satz 5 wird nach der Angabe »35,« die Angabe »39,« eingefügt.
23. In § 105 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe »und 5« gestrichen.
24. In § 108 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Beamten« die Wörter », früheren Beamten« eingefügt.
25. In § 109 Absatz 1 werden die Wörter »in der Fassung vom 17. Juli 1971 (BGBl. I S. 1026, ber. 1591)« gestrichen und die Wörter »in der bis zum« durch die Wörter »in der am« ersetzt.
26. In § 112 Absatz 1 wird das Wort »abgeenden« durch das Wort »abgebenden« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung vom 20. Mai 1996 (GBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter », des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
2. In § 22 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Verheirateten« die Wörter », Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden nach dem Wort »Ehegatte,« die Wörter »der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,« eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Ehegatte« die Wörter »oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »verheiratete« die Wörter »oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende« eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Satz 1 gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.«

- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Verheirateten« die Wörter »oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Lebenden« eingefügt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort »Verheirateten« die Wörter », Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern »seines Ehegatten« die Wörter »oder seines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« und nach den Wörtern »des Ehegatten« die Wörter », des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 961), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind auch hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.«

Artikel 7

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Das Versorgungsrücklagegesetz vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. April 2003 (GBl. S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Es gilt entsprechend hinsichtlich des Alters- und Hinterbliebenengeldes und bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz oder an das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) anknüpfen.«
- b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe »§ 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)« durch die Angabe »§ 17 LBesGBW« ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe »§ 14 a BBesG« durch die Angabe »§ 17 LBesGBW« ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 14 a Abs. 2 BBesG« durch die Angabe »§ 17 Absatz 2 LBesGBW« ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

»§ 3

Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Aufwendungen für Versorgung, Alters- und Hinterbliebenengeld. Es darf nach Maßgabe des § 7 nur zur Entlastung von Aufwendungen für Versorgung, Alters- und Hinterbliebenengeld der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die entsprechende Leistungen zahlen.«

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe »§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 BBesG« durch die Angabe »§ 17 Absatz 2 bis 5 LBesGBW« ersetzt.

5. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 17 Absatz 2 LBesGBW) ab 1. Januar 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Aufwendungen für Versorgung, Alters- und Hinterbliebenengeld einzusetzen.«

6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehört je ein Vertreter folgender Stellen an:

1. Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (Vorsitz),
2. Innenministerium,
3. Sozialministerium,
4. Justizministerium,
5. Beamtenbund Baden-Württemberg,
6. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Baden-Württemberg,
7. Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. und
8. Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalratsvorsitzenden des Landes Baden-Württemberg.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.«

Artikel 8

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 74), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- »Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie

die in § 37 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg genannten Kinder der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen.«

- b) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort »Hinterbliebene« die Wörter »oder hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder die Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

- c) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter », Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder von Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 4 werden nach dem Wort »Beihilfeberechtigten« die Wörter »oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« und nach den Wörtern »des Ehegatten« die Wörter »oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

- b) In Absatz 4 Nummer 6 Buchstabe a werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter », Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

4. In § 6 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter », Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

5. In § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder berücksichtigungsfähige Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

6. In § 15 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort »Hinterbliebene« die Wörter »oder für hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

7. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Ehegatte« die Wörter », der hinterbliebene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 74), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort »unverheirateten« die Wörter »oder nicht nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verpartnerten« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach den Wörtern »seines Ehegatten« die Wörter »oder seines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« und nach den Wörtern »des Ehegatten« die Wörter », des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter »oder mit seinem Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

3. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort »Ehegatten« die Wörter », des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz« eingefügt.

Artikel 10

Rückwirkende Gleichstellung

Auf Personen in eingetragener Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2011 zu dem in § 1 Absatz 1 oder § 88 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) genannten Personenkreis gehört haben oder Mitglieder der Landesregierung waren, sowie deren Hinterbliebenen, finden für den Zeitraum zwischen dem 1. September 2006 und dem 31. Dezember 2010 auf Antrag die jeweils geltenden Regelungen zum Familienzuschlag, zur beamtenrechtlichen Versorgung, zur Beihilfe, zu den Reise- und Umzugskosten sowie zum Trennungsgeld mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Personen den verheirateten Personen,
2. die Lebenspartnerschaft der Ehe,
3. der Lebenspartner dem Ehegatten,
4. die Begründung der Lebenspartnerschaft der Heirat, der Eheschließung und der Verheiratung,
5. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft der Ehescheidung,
6. der frühere Lebenspartner aus einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft dem geschiedenen oder früheren Ehegatten,
7. der hinterbliebene Lebenspartner dem verwitweten Beamten oder Richter, der Witwe oder dem hinterbliebenen Ehegatten,

8. die Zeit der Lebenspartnerschaft der Ehezeit

gleichgestellt werden. Hinterbliebene Lebenspartner haben unter den Voraussetzungen der jeweils geltenden Regelungen zur beamtenrechtlichen Versorgung Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Der Anspruch einer Witwe aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch hinterbliebener Lebenspartner aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden eingetragenen Lebenspartnerschaft aus. Für Ehrenbeamte gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend, soweit sie Regelungen zur beamtenrechtlichen Versorgung betreffen.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 24. Juli 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
	DR. SPLETT

Gesetz zur Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Vom 24. Juli 2012

Der Landtag hat am 18. Juli 2012 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

Das Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags vom 3. März 1976 (GBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 960), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 »Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags (Untersuchungsausschussgesetz – UAG)«
2. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 »Mit einem Antrag, der bei seiner Einreichung die Unterschriften von einem Viertel der Mitglieder des Landtags trägt oder von zwei Fraktionen unterzeichnet ist (Minderheitsantrag), wird der Landtag zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verpflichtet.«
3. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 »(2) Die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Sitzungen eingeladen. Sie können an allen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Das Rederecht, das Stimmrecht sowie ein Fragerecht bei der Beweisaufnahme besitzt der Stellvertreter nur, wenn er ein abwesendes Mitglied vertritt.«
4. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe »des 8. Abschnitts« durch die Angabe »des Achten Abschnitts« ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe »§ 25 Abs. 1« durch die Angabe »§ 25« ersetzt.
5. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe »§ 25 Abs. 1« durch die Angabe »§ 25« ersetzt.
6. In § 24 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe »§ 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« durch die Angabe »§ 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes« ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 24. Juli 2012

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
FRIEDRICH	GALL
UNTERSTELLER	WARMINSKI-LEITHEUSSER
BONDE	STICKELBERGER
BAUER	HERMANN
ALTPETER	ÖNEY
	DR. SPLETT

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
 über die Lehrverpflichtung an
 Kunsthochschulen
 (Lehrverpflichtungsverordnung für
 Kunsthochschulen – LVVO KHS)**

Vom 23. Juni 2012

Auf Grund von § 44 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 67), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen.

§ 2

Begriff der Lehrverpflichtung

- (1) Die Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt.
- (2) Eine Lehrveranstaltungsstunde in einem wissenschaftlichen Fach umfasst 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (3) Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Hochschulen für Musik einschließlich der künstlerisch-theoretischen Fächer umfasst 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.
- (4) Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht der Kunstakademien und der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe als Einzel- und Gruppenkorrektur, Demonstration, Übung oder Werkstattgespräch umfasst 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

§ 3

Umrechnung

Lehrveranstaltungen, die nicht in Stunden je Woche der Vorlesungszeit des Semesters nach § 2 ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen. In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken.

§ 4

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) In wissenschaftlichen Fächern werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien auf die Lehrverpflichtung voll, alle übrigen Lehrveranstaltungen, insbesondere Praktika, zur Hälfte angerechnet.

(2) Gemeinschaftliche Lehrveranstaltungen werden nach dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung, gegebenenfalls bis zur vollen Höhe angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Fakultätsvorstand; sind Fakultäten nicht vorhanden, entscheidet der Vorstand.

(3) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Hochschulen für Musik finden im Regelfall als Einzelunterricht oder als Unterricht in Gruppen statt. Soweit in künstlerischen Fächern Hochschullehrkräfte oder Akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit einer Lehrverpflichtung von 20 Lehrverpflichtungsstunden (§ 5 Abs. 2 und 3) Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren abhalten, können diese mit dem Anrechnungsfaktor 2 für Vorlesungen und 1,5 für Seminare berechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung eines Faktors obliegt dem Vorstand.

(4) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Kunstakademien und an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe finden im Regelfall als Unterricht in einer Klasse oder als sonstiger Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

§ 5

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Für Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel neun Lehrveranstaltungsstunden, bei Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind, zwei bis acht Lehrveranstaltungsstunden, für Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 6 LHG einen Schwerpunkt in der Lehre haben, zehn bis zwölf Lehrveranstaltungsstunden. Professorinnen und Professoren, die nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ausschließlich außerhalb der Lehre tätig sind, unterliegen keiner Lehrverpflichtung. Überträgt eine Hochschule einer Professur nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ausschließlich oder überwiegend Aufgaben außerhalb der Lehre, so hat sie die Verringerung des Lehrangebots innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Die Ausgleichspflicht gilt nicht bei Professuren, denen Aufgaben außerhalb der Lehre übertragen wurden, sofern sie aus Mitteln Dritter finanziert werden oder der Gesetzgeber dies im Staatshaushaltsplan so festlegt.

(2) Für Professorinnen und Professoren mit Lehrtätigkeit in den künstlerischen Fächern an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung 20 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in Grup-

pen. Für Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen für Musik beträgt die Lehrverpflichtung mindestens 24 Lehrveranstaltungsstunden Einzelunterricht oder Unterricht in Gruppen. Für Tanzkorrepetitorinnen und Tanzkorrepetitoren an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim beträgt die Lehrverpflichtung in der Regel 30 Lehrveranstaltungsstunden.

(3) Unbeschadet des § 6 beträgt die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren in den künstlerischen Fächern und für Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an den Kunstakademien und an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe 20 Lehrveranstaltungsstunden. Die Lehrverpflichtung gilt in der Regel auch als erfüllt, wenn die Lehrkraft eine Klasse von mindestens 15 ordentlichen Studierenden als Klassenleiter betreut.

(4) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung nach positiver Evaluierung sechs Lehrveranstaltungsstunden, im Übrigen vier Lehrveranstaltungsstunden. Für Dozentinnen und Dozenten mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung 12 bis 18 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) Für die Leitung von Hochschulensembles, deren Mitglieder durch eine Studienordnung zur Mitwirkung verpflichtet sind und die unter einem Dirigenten oder einer Dirigentin konzertierend an die Öffentlichkeit treten (in der Regel Hochschulchor oder Hochschulorchester), kann der Anrechnungsfaktor 2 berechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung des Faktors obliegt dem Vorstand. Exkursionen in künstlerischen Fächern werden je Tag mit höchstens sechs Lehrveranstaltungsstunden angesetzt, die nach § 3 umzurechnen sind, soweit die Exkursion vom Dekan beziehungsweise Senat genehmigt ist.

(6) Die Betreuung einer Abschlussarbeit in künstlerischen Studiengängen oder einer Staatsexamensarbeit bei Studiengängen des künstlerischen Lehramts wird jeweils mit 0,1 Lehrveranstaltungsstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(7) Hat eine Hochschule für Musik keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt, beträgt die Lehrverpflichtung bei Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 25 und bei Tanzkorrepetitorinnen und Tanzkorrepetitoren 30 Lehrveranstaltungsstunden.

§ 6

Lehrverpflichtung der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 52 Absatz 6 LHG an den Kunstakademien und an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Die Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne von § 52 Absatz 6 LHG an den Kunstakademien

und an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe erfüllen ihre Lehrverpflichtung nach Dienstanweisung des vorgesetzten Professors oder der vorgesetzten Professorin im Rahmen von 28 bis 30 Stunden in der Woche innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. Entsprechend dem Unterrichtsbedürfnis kann die Erfüllung der Lehrverpflichtung auch für die unterrichtsfreie Zeit eines Semesters angeordnet werden. Die Verpflichtung der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 52 Absatz 6 LHG, während der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in den Kunstakademien und an der Hochschule für Gestaltung Karlsruhe anwesend zu sein, bleibt unberührt.

§ 7

Abweichung von der Lehrverpflichtung

Bleibt das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach gewährleistet und stehen dienstliche Gründe nicht entgegen, so kann die Lehrverpflichtung auch dadurch erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinander folgenden Studienjahre erfüllt;
2. Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professoren und Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.

In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrpersonen in jedem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten. Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist der oder dem Vorstandsvorsitzenden im Voraus anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Vorstands der Hochschule.

§ 8

Wechselnder Lehrbedarf

Zur Berücksichtigung eines durch Studien- und Prüfungsordnungen hervorgerufenen wechselnden Lehrbedarfs kann das nach § 15 Absatz 4 LHG zuständige Hochschulorgan den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in jedem Semester soll jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

§ 9

Abweichender Lehrbedarf

(1) Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines tatsächlichen Überangebots an Lehrkapazität

trotz Einschränkung der Lehraufträge die vorgesehene Lehrverpflichtung nicht voll erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung insoweit. Die Feststellung des Unterrichtsbedürfnisses erfolgt durch das in § 15 Absatz 4 LHG zuständige Hochschulorgan. § 46 Absatz 4 LHG bleibt unberührt.

(2) Beim Vorliegen besonderer Gründe in einem Fach kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen zeitlich befristet erhöhen. Die erhöhte Lehrverpflichtung ist bei den übrigen dienstlichen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

§ 10

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für weitere Vorstandsmitglieder kann die Lehrverpflichtung bis zu 50 Prozent durch das Wissenschaftsministerium ermäßigt werden.

(2) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann die Lehrverpflichtung bis zu 20 Prozent reduziert werden:

1. Leiter/Leiterin eines Hochschulinstituts und
2. Gleichstellungsbeauftragter oder Gleichstellungsbeauftragte.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Werden von einer Lehrperson beide in Satz 1 genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

(3) Eine Freistellungspauschale ist die Summe der Lehrveranstaltungsstunden, bis zu der die Mitglieder eines Fakultätsvorstands insgesamt für die Wahrnehmung der mit ihrem Amt verbundenen Aufgaben von Lehraufgaben freigestellt werden können. Die Freistellungspauschale beträgt bis zu acht Lehrveranstaltungsstunden, wobei die Lehrverpflichtung einer Lehrperson um höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden ermäßigt werden kann. Über den Umfang der der einzelnen Fakultät zur Verfügung stehenden Freistellungspauschale und über die individuelle Verteilung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Fakultätsvorstandes.

(4) Nehmen Lehrkräfte im Sinne des § 1 Aufgaben außerhalb der Hochschule im öffentlichen Interesse wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Wissenschaftsministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub und über die Abordnung bleiben unberührt.

(5) Vom Grundsatz der Erfüllung der Lehrverpflichtung können außer in den in §§ 7 bis 9 und in den vorstehenden Absätzen genannten Fällen vom Wissenschaftsministerium in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 516), außer Kraft.

STUTT GART, den 23. Juni 2012

BAUER

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Justiz**

Vom 26. Juni 2012

Auf Grund von § 23 d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2694), in Verbindung mit §§ 1 und 2 Nummer 11 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2012 (GBl. S. 372), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2011 (GBl. S. 557), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

»§ 3 a

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart werden Unterbringungssachen nach § 312 Nummer 3 FamFG zugewiesen:

im Bezirk des Landgerichts Stuttgart dem Amtsgericht Nürtingen für den Bezirk der Amtsgerichte Nürtingen und Kirchheim unter Teck.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Für die bis zu diesem Zeitpunkt bereits anhängigen Verfahren bleibt die bestehende Zuständigkeit unberührt.

STUTT GART, den 26. Juni 2012

STICKELBERGER

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Gebühren in den staatlichen
Heimsonderschulen**

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Gebühren sind zu entrichten für die Verpflegung von externen Schülerinnen und Schülern, von Kindern und Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern sowie für die Unterkunft und Verpflegung von Gästen.

(2) Diese Regelung gilt nicht für Teilnehmende an Ferienveranstaltungen und für Bedienstete dieser Einrichtung.

(3) Für die Unterbringung (Unterkunft, Verpflegung, Körperpflege, Reinigung und Instandsetzung von Kleidung) von Schülerinnen und Schülern der staatlichen Heimsonderschulen sowie von Kindern der angegliederten Schulkindergärten werden Vergütungen nach Maßgabe der mit den Leistungsträgern abgeschlossenen Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) erhoben.

§ 2

*Verpflegung von externen Schülerinnen
und Schülern, Kindern
und Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern*

(1) Externe Schülerinnen und Schüler der staatlichen Heimsonderschulen sowie Kinder der angegliederten Schulkindergärten entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
Frühstück	2,15 EUR	2,20 EUR,
Mittagessen	3,50 EUR	3,60 EUR,
Abendessen	2,80 EUR	2,90 EUR.

(2) Diese Gebühren gelten auch für die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (Grund-, Haupt- und Werkrealschulen) in Nürtingen, wenn sie an den Mahlzeiten der Staatlichen Heimsonderschule Nürtingen teilnehmen.

(3) Die Gebühr für die Verpflegung von Kindern unter fünf Jahren kann um ein Drittel ermäßigt werden.

§ 3

Verpflegung und Unterkunft von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
a) Unterkunft	11,00 EUR	11,50 EUR,
b) Verpflegung	20,05 EUR	20,65 EUR.
Davon entfallen auf		
Frühstück	3,50 EUR	3,60 EUR,
Mittagessen	8,50 EUR	8,75 EUR,
Abendessen	6,60 EUR	6,80 EUR.
Für Tee oder Kaffee	1,45 EUR	1,50 EUR

sind zu entrichten.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Leitung der staatlichen Heimsonderschule kann in Ausnahmefällen andere Zahlungstermine bestimmen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen vom 23. Juni 2009 (GBI. S. 271) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2012 WARMINSKI-LEITHEUSSER

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Gebühren in den staatlichen
Aufbaugymnasien mit Heim**

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) wird verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren werden erhoben:
 - 1. für die Unterkunft und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim,

- 2. für die Verpflegung externer Schülerinnen und Schülern einschließlich solcher des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim,
 - 3. für die Unterkunft und Verpflegung von Gästen der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Gäste bei Veranstaltungen durch Dritte in diesen Schulen sowie für Bedienstete der Einrichtungen.

§ 2

Gebührenbemessung

(1) Für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim gilt:

1. Die Gebühr beträgt jährlich

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
	6552 EUR	6774 EUR,
davon entfallen auf:		
Unterkunft	1440 EUR	1448 EUR,
Verpflegung	5112 EUR	5256 EUR.

2. Die Gebühr nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag, wenn das zu versteuernde Einkommen der Eltern im vorletzten Kalenderjahr

a) zwischen 33 900 Euro und 39 299 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
	5904 EUR	6072 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1308 EUR	1344 EUR,
Verpflegung	4596 EUR	4728 EUR;

b) zwischen 28 400 Euro und 33 899 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
	5244 EUR	5400 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1164 EUR	1200 EUR,
Verpflegung	4080 EUR	4200 EUR;

c) unter 28 400 Euro betragen hat, auf jährlich

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
	4596 EUR	4728 EUR,

davon entfallen auf:

Unterkunft	1020 EUR	1056 EUR,
Verpflegung	3576 EUR	3672 EUR.

(2) Der Antrag auf Gebührenermäßigung nach Absatz 1 Nummer 2 ist jeweils spätestens bis zum 1. August oder bei Eintritt in das Heim während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums innerhalb von vier Wochen nach dem Eintrittstag bei der Schulleitung zu stellen. Dem Antrag ist der Einkommensteuerbescheid für das vorletzte Kalenderjahr oder ein anderer geeigneter Nachweis beizufügen. Wird glaubhaft gemacht, dass im Zeitpunkt des Schuljahresbeginns kein oder ein wesentlich geringeres Einkommen als im vorletzten Kalenderjahr erzielt wird, kann die Schulleitung im Einzelfall für höchstens zwei Schuljahre die Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe vornehmen und die Jahresgebühr entsprechend festsetzen. Liegen nachweislich die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nicht mehr vor, kann die Schulleitung diese aufheben.

(3) Für Schülerinnen und Schüler des Landesschulzentrums für Umwelterziehung am Staatlichen Aufbaugymnasium Adelsheim gilt:

Die Gebühr für die Verpflegung beträgt täglich

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
	8,00 EUR	8,25 EUR.

Die Tage der An- und Abreise werden zusammen als ein Tag gezählt. Unterkunft und Verpflegung sind für die begleitenden Lehrkräfte gebührenfrei. Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Unterkunft gebührenfrei.

§ 3

Verpflegung für externe Schülerinnen und Schüler

Externe Schülerinnen und Schüler der staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim entrichten folgende Gebühren:

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
für ein Frühstück	2,15 EUR	2,20 EUR,
für ein Pausenfrühstück	1,25 EUR	1,30 EUR,
für ein Mittagessen	3,50 EUR	3,60 EUR,
für ein Abendessen	2,80 EUR	2,90 EUR.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung von Gästen

Die Gebühr beträgt bei Gästen für

	ab 1. August 2012	ab 1. August 2013
a) Unterkunft	11,00 EUR	11,50 EUR,
b) Verpflegung (Tagessatz)	20,05 EUR	20,65 EUR.
Davon entfallen auf Frühstück	3,50 EUR	3,60 EUR,

Mittagessen	8,50 EUR	8,75 EUR,
Abendessen	6,60 EUR	6,80 EUR,
Für Tee oder Kaffee sind zu entrichten.	1,45 EUR	1,50 EUR

§ 5

Berechnung der Gebühren

(1) Die in § 2 Absatz 1 festgesetzten Jahresgebühren sind für das gesamte Schuljahr (vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten. Sie umfassen den regelmäßigen Unterbringungszeitraum vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag vor den folgenden Sommerferien. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind alle Ferienzeiten und sonstigen Fehlzeiten unbeschadet von Absatz 2 und 3 berücksichtigt.

(2) Bei erstmaliger Aufnahme in das Heim nach Beginn oder bei Austritt aus dem Heim vor Ende des Schuljahres beginnt oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn oder Ende des Monats, in dem die Aufnahme oder der Austritt liegt. Die Jahresgebühr ermäßigt sich pro Kalendermonat der Abwesenheit um jeweils ein Zwölftel.

(3) Während des regelmäßigen Unterbringungszeitraums ermäßigt sich die Gebühr für Verpflegung bei einer Abwesenheit wegen Krankheit, Beurlaubung oder aus sonstigen dringenden Gründen von mehr als fünfzehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen pro Schultag um den 240. Teil der Jahresgebühr, höchstens jedoch um ein Zwölftel der Jahresgebühr pro Kalendermonat. Bei der Berechnung des Ermäßigungsbetrages ist der Tagessatz auf fünf Cent abzurunden.

§ 6

Fälligkeit

(1) Gebühren im Sinne des § 2 Absatz 1 sind in zwölf gleichen Monatsraten jeweils auf den Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Im Übrigen werden Gebühren mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.

(2) Die Schulleitung kann andere Zahlungstermine bestimmen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Aufbaugymnasien mit Heim vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 272) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2012 WARMINSKI-LEITHEUSSER

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die
Datenverarbeitung für statistische
Erhebungen und schulübergreifende
Verwaltungszwecke an Schulen**

Vom 9. Juli 2012

Auf Grund von § 115 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 669), wird im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium verordnet:

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Datenverarbeitung für statistische Erhebungen und schulübergreifende Verwaltungszwecke an Schulen vom 10. Juli 2008 (GBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- »(4) Abweichend von Absatz 2 und 3 werden an öffentlichen Schulen und an Schulen in freier Trägerschaft Daten zum Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler nach Abschnitt B Nummer 7 der Anlage 1 (zu § 2) unabhängig von der Freigabe des Verfahrens ASD-BW erhoben. Für die öffentlichen Gemeinschaftsschulen und die Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft werden unbeschadet des Satzes 1 bis zur Freigabe des Verfahrens ASD-BW die in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 für die allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Daten erhoben.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt B Nummer 5 wird das Wort »Geburtsland« durch das Wort »Aussiedler« ersetzt.
- b) In Abschnitt B Nummer 7 Buchstabe b werden die Wörter »Umgangssprache in der Familie« durch die Wörter »Verkehrssprache in der Familie beziehungsweise im häuslichen Umfeld« ersetzt.
- c) In Abschnitt B Nummer 7 Buchstabe c wird das Wort »Aussiedler« durch das Wort »Geburtsland« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2012 WARMINSKI-LEITHEUSSER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Universitäten im Wintersemester
2012/2013 und im Sommersemester 2013
(Zulassungszahlenverordnung Universitäten
2012/2013 – ZZVO Universitäten 2012/2013)**

Vom 10. Juli 2012

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten*

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

*Zulassungsbegrenzungen für das zweite und
die höheren Fachsemester*

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2012/2013 und das Sommersemester 2013 Zu-

lassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2012/2013 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2013 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt.

Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2010/2011 vom 5. Juli 2010 (GBI. S.509) außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Juli 2012

BAUER

Anlage 1

(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF ¹	30	30	0
	MA	20	20	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	65	65	0
Betriebswirtschaftslehre – Public and Non-Profit Management	BA, HF	50	50	0
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	10	10	0
Biologie	BA	170	170	0
	MA	100	100	0
	LA	65	65	0
Deutsch	LA	130	130	0
Englisch	LA, HF	130	95	35
Erziehungswissenschaft	LA, HF	50	50	0
Ethnologie	BA, HF	34	34	0
	BA, NF	20	20	0
Europäische Ethnologie	BA, HF	59	59	0
	BA, NF	43	43	0
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Geografie	LA	35	35	0
	BA, HF	28	28	0
	BA, NF	8	8	0
Geowissenschaften	BA	90	90	0
Geschichte	LA	240	240	0
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft ¹	BA, NF	30	30	0
Italienisch	LA	30	30	0
	BA, NF	15	15	0
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitations- wissenschaften	MA	50	50	0
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	MA	25	25	0
Kunstgeschichte	BA, HF	55	55	0
	BA, NF	30	30	0
Liberal Arts and Sciences	BA, HF	50	50	0
Medienkulturwissenschaft	BA, HF	45	45	0
Molekulare Medizin	BA	30	30	0
	MA	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Pflegewissenschaft	BA, HF	30	30	0
Pharmazeutische Wissenschaften	BA	40	40	0
Philosophie	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	46	46	0
Politikwissenschaft	BA, HF	100	100	0
	BA, NF	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	50	50	0
Psychologie	BA, HF	100	100	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	381	381	0
Regio Chimica ¹	BA (1-Fach)	30	30	0
Social Sciences	MA	32	0	32
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	LA	50	50	0
	BA, HF	45	45	0
Sporttherapie	BA, NF	25	25	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	125	125	0
Volkswirtschaftslehre	BA, HF	390	390	0
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	125	125	0
Heidelberg				
American Studies	BA (100%)	25	25	0
Bildungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Organisationsentwicklung	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Biochemie	BA (100 %)	25	25	0
Biologie	LA, HF	45	45	0
Biowissenschaften	BA (100 %)	151	151	0
Deutsch	LA, HF	201	134	67
Economics	MA	44	44	0
Economics (Politische Ökonomik)	BA (100 %)	231	231	0
Erziehungswissenschaft	LA, HF	74	74	0
Ethnologie	BA (75 %)	89	62	27
Geografie	BA (100 %)	70	70	0
	BA (50 %)	11	11	0
	LA, HF	67	67	0
	LA, BF	8	8	0
	MA	35	35	0
Geschichte	LA, HF	155	109	46
	BA (75 %)	65	46	19
	BA (50 %)	44	31	13
	BA (25 %)	21	15	6
Internationaler Masterstudiengang Kunstgeschichte und Museologie	MA	8	8	0
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung	BA	25	25	0
Konferenzdolmetschen Englisch	MA	24	24	0
Molecular Biosciences	MA	109	109	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100 %)	83	83	0
	MA	30	28	2
Öffentliches Recht	BA (25 %)	50	33	17
Philosophie	BA (75 %)	30	30	0
	BA (50 %)	30	30	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	48	48	0
Politikwissenschaft	BA (75 %)	77	77	0
	BA (50 %)	21	21	0
	BA (25 %)	35	35	0
	MA	40	40	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	41	41	0
Psychologie	BA (100 %)	90	90	0
	BA (25 %)	60	60	0
	LA, BF	8	8	0
Psychologie – Schwerpunkt Developmental and Clinical Psychology	MA	50	50	0
Psychologie – Schwerpunkt Organisational Behaviour and Adaptive Cognition	MA	20	20	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	488	348	140
Soziologie	BA (100 %)	80	80	0
	MA	30	30	0
Sport	LA, HF	56	56	0
	LA, BF	9	9	0
Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter	MA	17	17	0
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	BA (75 %)	25	25	0
	BA (25 %)	4	4	0

Universität Studiengang	Abschluss [*]	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Übersetzungswissenschaft				
Englisch	BA (100 %)	110	110	0
Englisch	MA	22	22	0
Hohenheim				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
	MA	60	60 ²	0
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0
Biologie	BA	100	100	0
	MA	40	40	0
	LA	22	22	0
Crop Sciences	MA	40	40	0
Economics	MA	45	45	0
Empirische Kommunikationswissenschaft	MA	30	30	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Enzym-Biotechnologie	MA	20	20 ²	0
Erdsystemwissenschaft	MA	20	20	0
Ernährungsmanagement und Diätetik	BA	45	45	0
Ernährungsmedizin	MA	24	24	0
Ernährungswissenschaft	BA	85	85	0
International Business and Economics	MA	40	40	0
Kommunikationsmanagement	MA	30	30	0
Kommunikationswissenschaft	BA	103	103	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	125	125	0
Lebensmittelwissenschaft und -technologie	MA	40	40 ²	0
Management Master	MA	205	205	0
Molekulare Ernährungswissenschaft	MA	20	20	0
Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie	MA	50	50 ²	0
Organic Agriculture and Food Systems	MA	40	40	0
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	MA	10	0	10
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – Lehramt Master	MA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	819	819	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
Karlsruhe (KIT)				
Altbauinstandsetzung	MA	20	20	0
Angewandte Geowissenschaften	MA	42	21	21
Architektur	BA	156	156	0
	MA	91	46	45

Universität Studiengang	Abschluss ^{*)}	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Bauingenieurwesen	BA	478	478	0
	MA	209	105	104
Bioingenieurwesen	BA	80	80	0
Biologie	LA, HF	10	10	0
	BA	120	120	0
	MA	50	25	25
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	BA	250	250	0
Chemische Biologie	BA	30	30	0
	MA	23	12	11
Deutsch	LA, HF	77	77	0
Elektro- und Informationstechnik	BA	346	346	0
	MA	268	134	134
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	BA	50	50	0
	MA	22	22	0
Germanistik	MA	30	15	15
Informatik	MA	202	101	101
Informationswirtschaft	BA	197	197	0
	MA	81	41	40
Kunstgeschichte	MA	20	10	10
Lebensmittelchemie	BA	50	50	0
	MA	10	10	0
Maschinenbau	BA	650	650	0
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	BA	70	70	0
Mathematik	BA	205	205	0
	MA	49	24	25
Mechatronik	BA	100	100	0
Optics and Photonics	MA	36	36	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	20	20	0
	BA	55	55	0
	MA	30	15	15
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	40	40	0
	MA	13	7	6
Technomathematik	MA	15	8	7
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	555	555	0
	MA	210	105	105
Wirtschaftsmathematik	MA	54	27	27
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	BA	50	50	0
Konstanz				
Biological Sciences	BA	177	177	0
	MA	70	60	10
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA, HF	45	45	0
Deutsch	LA, HF	78	78	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Economics	MA	50	50	0
Englisch	LA, HF	84	84	0
European Master in Government	MA	10	10	0
Französisch	LA, HF	39	39	0
Geschichte	LA, HF	90	90	0
International Sport Studies	MA	20	20	0
Kulturelle Grundlagen Europas	MA	20	20	0
Life Science	BA	52	52	0
	MA	30	30	0
Literatur – Kunst – Medien	BA, HF	96	96	0
	MA	20	10	10
Mathematische Finanzökonomie	BA	65	65	0
Molekulare Materialwissenschaft	BA	27	27	0
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA, HF	202	202	0
	MA	40	40	0
Politikwissenschaft	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	20	20	0
Psychologie	BA	112	112	0
	MA	25	25	0
Public Administration and European Governance	MA	6	6	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	443	333	110
Soziologie	BA, HF	122	122	0
	BA, NF	20	20	0
Spanisch	LA, HF	39	39	0
Spanische Studien	BA	26	26	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	47	47	0
Sprachwissenschaft	BA, HF	50	50	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	20	20	0
Wirtschaftspädagogik	MA	50	50	0
Wirtschaftswissenschaften	BA, HF	348	348	0
Mannheim³				
Anglistik	LA	70	70	0
	BA	40	40	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	80	80	0
	MA	15	13	2
Betriebswirtschaftslehre	BA	435	435	0
	MA	300	300	0
Germanistik	LA	70	70	0
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	37	37	0
	MA	10	8	2
Geschichte	LA	50	50	0
	MA	10	8	2
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	30	30	0
	MA	10	8	2

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Intercultural German Studies	MA	8	8	0
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	MA	15	15	0 ⁴
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	140	140	0
	MA	10	10	0
Philosophie/Ethik	LA	40	40	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
	MA	5	3	2
Politikwissenschaft	BA	156	156	0
	MA	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA	20	20	0
Psychologie	BA	116	116	0
Psychologie mit Schwerpunkt Sozial- und Kognitionspsychologie	MA	25	25	0
Psychologie mit Schwerpunkt Wirtschaftspsychologie	MA	25	25	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	100	100	0
	MA	15	13	2
Soziologie	BA	138	138	0
	MA	15	15	0
Sprache und Kommunikation	MA	15	15	0
Unternehmensjurist	BA	275	275	0
	MA	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	BA	220	220	0
	MA	20	20	0
	Graduierten- schule	15	15	0
Wirtschaftsinformatik	MA	100	100	0 ⁴
Wirtschaftsmathematik	BA	105	105	0
	MA	40	30	10
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
	MA	50	50	0 ⁴
Stuttgart				
Architektur	BA	208	208	0
Berufspädagogik/Technikpädagogik	BA, HF	50	50	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	14	14	0
Chemie	BA	170	170	0
	LA, HF	60	60	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch	LA, HF	60	60	0
Englisch	LA, HF	90	90	0
Erneuerbare Energien	BA	150	150	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	BA	190	190	0
Germanistik (Literaturwissenschaft)	BA, HF	60	60	0
Geschichte	BA, HF	35	35	0
	LA, HF	85	85	0
InfoTech (Information Technology)	MA	80	80	0
Infrastructure Planning	MA	35	35	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Integrated Urbanism and Sustainable Design	MA	30	30	0
Italienisch	LA, HF	20	20	0
Kunstgeschichte	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	30	30	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	BA	40	40	0
Linguistik	BA (1-Fach)	30	30	0
	BA, HF	20	20	0
	BA, NF	30	30	0
Luft- und Raumfahrttechnik	BA	375	375	0
Maschinenbau	BA	370	370	0
Mathematik	LA, HF	100	100	0
Mechatronik	BA	70	70	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁵	BA	55	55	0
Philosophie	BA, NF	60	60	0
Philosophie/Ethik	LA, HF	60	60	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	BA, NF	15	15	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	52	52	0
Simulation Technology	BA	30	30	0
Sozialwissenschaften	BA	118	118	0
Sozialwissenschaften (deutsch-französisch)	BA	12	12	0
Soziologie	BA, NF	15	15	0
	BA	70	70	0
Sport/Sportwissenschaft	BA, NF	7	7	0
	LA, HF	46	46	0
	LA, BF	5	5	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	MA	20	20	0
Technische Biologie	BA	60	60	0
Technische Kybernetik	BA	106	106	0
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	BA	200	200	0
	MA	70	35	35
Technologiemanagement	BA	170	170	0
Verkehrsingenieurwesen	BA	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	13	13	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	35	35	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	40	40	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	20	20	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	34	34	0
	BA, NF	45	45	0
	MA	25	13	12
American Studies	MA	20	20	0 ⁶
Applied & Environmental Geoscience	MA	30	30	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	40	40	0
Biochemie	BA	90	90	0
	MA	20	16	4
Biologie	BA	178	178	0
	MA	90	70	20
	LA, HF	50	50	0
	LA Erw., HF	5	5	0
	LA, BF	5	5	0
Demokratie und Regieren in Europa	MA	20	20	0
Deutsch	LA, HF	300	300	0 ⁶
Deutsch als Zweitsprache: Sprachdiagnostik und Sprachförderung	BA	25	25	0
Economics and Business Administration	BA	130	130	0
Economics and Finance	MA	20	20	0
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	MA	15	15	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	53	36	17
	BA, NF	36	24	12
	MA	15	10	5
Englisch	LA, HF	300	300	0 ⁶
English Linguistics	MA	20	20	0 ⁶
English Literatures and Cultures	MA	20	20	0 ⁶
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	MA	15	15	0
European Economics	MA	5	5	0
European Management	MA	15	15	0
Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit	MA	20	20	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0
General Management	MA	20	20	0
Geografie	BA, HF	80	80	0
	BA, NF	9	9	0
	LA, HF	45	45	0
	LA Erw., HF	6	6	0
	LA, BF	6	6	0
Geoökologie	BA	20	20	0
Geowissenschaften	BA	110	110	0
Humangeografie (Global Studies)	MA	20	20	0
Interdisciplinary American Studies	BA, HF	35	35	0 ⁶
International Business Administration	BA	90	90	0
International Economics	BA	90	90	0
	MA	20	20	0
Islamische Theologie	BA	40	40	0 ⁶
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
Kognitionswissenschaft	BA, HF	60	60	0
	MA	40	40	0

Universität Studiengang	Abschluss*)	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Legum Magister (LL.M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Managerial Economics	MA	20	20	0
Medieninformatik	BA, HF	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	25	25	0
Medizininformatik	BA	25	25	0
Medizintechnik (Tübingen/Stuttgart) ⁵	BA	55	55	0
Molekulare Medizin	BA	35	35	0
	MA	15	15	0
Nano-Science	BA	60	60	0
Neuronale Informationsverarbeitung	MA	15	15	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	175	175	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	3	3	0
	LA Erw., HF	12	12	0
	LA, BF	10	10	0
Physische Geografie (Landscape System Sciences)	MA	20	20	0
Politikwissenschaft	BA, HF	60	60	0
	BA, NF	40	40	0
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	LA, HF	42	42	0
Psychologie	BA, HF	119	119	0
Quantitative Economics	MA	20	20	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	540	370	170
Schulforschung/Schulentwicklung – Vollzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulforschung/Schulentwicklung – Teilzeitstudiengang	MA	10	10	0
Schulpsychologie	MA	15	15	0
Sozialpädagogik/Pädagogik	LA, HF	30	30	0
Soziologie	BA, HF	118	118	0
	BA, NF	56	56	0
	MA	20	20	0
Spanisch	LA, HF	110	110	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	60	60	0
	LA Erw., HF	3	3	0
	LA, BF	3	3	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	36	36	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	38	38	0
	MA	12	12	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	20	20	0
Umweltnaturwissenschaften	BA, HF	40	40	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	39	39	0
Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss ⁶⁾	Zulassungszahl		
		Studienjahr 2012/2013	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Ulm				
Biochemie	BA	75	75	0
	MA	49	39	10
Biologie	BA	92	92	0
	MA	45	35	10
	LA	39	39	0
Computational Science and Engineering ⁷⁾	BA	45	45	0
Molekulare Medizin	BA	51	51	0
	MA	40	30	10
Pharmazeutische Biotechnologie	MA	10	5	5
Psychologie	BA	150	150	0
	MA	30	30	0
Wirtschaftswissenschaften	BA	233	233	0
	MA	69	39	30

¹⁾ Deutsch-französischer Studiengang: 50 % der Studienanfängerplätze werden durch die Universität Freiburg vergeben, 50 % durch die Universität Mulhouse/Frankreich bzw. durch das Institut d'études politiques d'Aix-en-Provence/Frankreich.

²⁾ Zulassung nur zum Wintersemester; freigebliebene Studienplätze sollen im darauf folgenden Sommersemester aufgefüllt werden.

³⁾ Abweichende Semestereinteilung an der Universität Mannheim: Herbstsemester anstatt Wintersemester, Frühjahrssemester anstatt Sommersemester.

⁴⁾ Soweit Studienanfängerplätze im Herbstsemester nicht besetzt wurden, erfolgt die Vergabe im Frühjahrssemester.

⁵⁾ Medizintechnik BA: Gemeinsamer Studiengang der Universitäten Tübingen und Stuttgart mit 110 Studienanfängerplätzen (Stuttgart und Tübingen je 55) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

⁶⁾ Soweit Studienanfängerplätze im Wintersemester nicht besetzt wurden, kann die Vergabe im Sommersemester erfolgen.

⁷⁾ CSE BA: Gemeinsamer Studiengang der Universität Ulm und der Hochschule Ulm mit 45 Studienanfängerplätzen (Universität Ulm 25, Hochschule Ulm 20) und einheitlichem Zulassungsverfahren.

* Abkürzungen: LA = Lehramt
 LA Erw. = Lehramt Erweiterungsfach
 BA = Bachelor, Bakkalaureus
 MA = Master
 HF = Hauptfach
 NF = Nebenfach
 BF = Beifach
 BA (100%) = Bachelor Hauptfach (100%)
 BA (75%) = Bachelor Hauptfach (75%)
 BA (50%) = Bachelor Hauptfach (50%)
 BA (25%) = Bachelor Begleitfach (25%)
 BA (1-Fach) = Ein-Fach-Bachelor

Anlage 2

(zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester – Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
1	2
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Altbauinstandsetzung	Karlsruhe
Anglistik	Mannheim
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim

Studiengang	Universität
1	2
Architektur	Karlsruhe Stuttgart
Betriebswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Biochemie	Tübingen Ulm
Bioingenieurwesen	Karlsruhe
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (Bachelor; Lehramt nur 2. bis 4. Fachsemester) Heidelberg Hohenheim Karlsruhe Konstanz Tübingen (Bachelor; im Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Ulm
Biowissenschaften	Heidelberg
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	Karlsruhe
Chemische Biologie	Karlsruhe
Computational Science and Engineering	Ulm
Demokratie und Regieren in Europa	Tübingen
Deutsch	Karlsruhe Konstanz
Economics and Business Administration	Tübingen
Economics and Finance	Tübingen
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe
Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	Tübingen
Englisch	Konstanz
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	Hohenheim
Enzym-Biotechnologie	Hohenheim
Ernährungsmanagement und Diätetik	Hohenheim
Ernährungsmedizin	Hohenheim
Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Erwachsenenbildung/Weiterbildung	Tübingen
Forschung und Entwicklung in der Sozial- pädagogik/Sozialen Arbeit	Tübingen
Französisch	Konstanz
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
General Management	Tübingen
Geoökologie	Tübingen
Germanistik	Karlsruhe Mannheim
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Geschichte	Mannheim
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Informatik	Karlsruhe

Studiengang	Universität
1	2
Informationswirtschaft	Karlsruhe
Intercultural German Studies	Mannheim
International Business Administration	Tübingen
International Business and Economics	Hohenheim
International Economics	Tübingen
Islamische Theologie	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor Hauptfach)
Klinische Psychologie, Neuro- und Rehabilitationswissenschaften	Freiburg
Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten	Freiburg
Kognitionswissenschaft	Tübingen
Kommunikationsmanagement	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kultur im Prozess der Moderne: Literatur und Medien	Mannheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe (Staatsexamen: die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fachsemester werden auf 50 festgesetzt) Stuttgart/Hohenheim (Staatsexamen: in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 25, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt; in Hohenheim werden die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester auf 25 festgesetzt)
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	Hohenheim
Lebensmittelwissenschaft und -technologie	Hohenheim
Liberal Arts and Sciences	Freiburg (2. Fachsemester)
Life Science	Konstanz (nur Bachelor)
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz (nur Bachelor)
Management Master	Hohenheim
Managerial Economics	Tübingen
Medieninformatik	Tübingen
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim (Bachelor: die Auffüllgrenzen für das 4. und 5. Fachsemester werden zusammen auf 80 festgesetzt)
Medienwissenschaft	Tübingen (nur Bachelor)
Medizininformatik	Tübingen
Medizintechnik	Stuttgart Tübingen
Molecular Biosciences	Heidelberg
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg
Molekulare Ernährungswissenschaft	Hohenheim
Molekulare Medizin	Freiburg (nur Bachelor) Tübingen Ulm
Optics and Photonics	Karlsruhe
Pädagogik	Karlsruhe Tübingen (Bachelor; Lehramt bis zur bestandenen Zwischen- prüfung)
Pharmazeutische Biotechnologie	Ulm (die Auffüllgrenzen für das 2. und die höheren Fach- semester werden auf 10 festgesetzt)
Philosophie/Ethik	Mannheim

Studiengang	Universität
1	2
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Konstanz (nur Bachelor)
Politikwissenschaft	Konstanz Mannheim (Bachelor: die Auffüllgrenzen für das 4. und 5. Fachsemester werden zusammen auf 144 festgesetzt) Tübingen
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft	Konstanz Mannheim (die Auffüllgrenzen für das 4. und 5. Fachsemester werden auf 0 festgesetzt) Tübingen
Psychologie	Freiburg (nur Hauptfach 2. bis 5. Fachsemester) Heidelberg (Bachelor 100 % und Master) Konstanz (Bachelor und Master) Mannheim (Bachelor: die Auffüllgrenzen für das 4. und 5. sowie das 6. und 7. Fachsemester werden jeweils zusammen auf 93 festgesetzt, für das 8. und die höheren Fachsemester auf 0) Tübingen Ulm (Bachelor: die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester werden auf 150, für die höheren Fachsemester auf 100 festgesetzt)
Quantitative Economics	Tübingen
Rechtswissenschaft	Heidelberg Mannheim (Staatsexamen: die Auffüllgrenzen für das 2. bis 7. sowie das 10. und die höheren Fachsemester werden auf 0 und für das 8. und 9. Fachsemester zusammen auf 84 festgesetzt) Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	Mannheim
Schulforschung/Schulentwicklung	Tübingen (Voll- und Teilzeitstudiengang)
Schulpsychologie	Tübingen
Sozialpädagogik/Pädagogik	Tübingen
Soziologie	Konstanz Mannheim
Spanisch	Konstanz
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (nur Lehramt bis zur Zwischenprüfung) Karlsruhe Konstanz (nur Bachelor und Lehramt) Tübingen (nur Lehramt Hauptfach)
Sportwissenschaft: Sportmanagement	Tübingen
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	Tübingen
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	Tübingen
Sportwissenschaft mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation	Heidelberg
Sprache und Kommunikation	Mannheim
Sustainable Agriculture and Integrated Watershed Management	Hohenheim
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe
Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart
Umweltnaturwissenschaften	Tübingen
Unternehmensjurist	Mannheim

Studiengang	Universität
1	2
Verwaltungswissenschaft	Konstanz
Volkswirtschaftslehre	Mannheim Stuttgart
Wirtschaftsinformatik	Hohenheim/Stuttgart Mannheim Stuttgart/Hohenheim
Wirtschaftsingenieurwesen	Karlsruhe
Wirtschaftsmathematik	Mannheim
Wirtschaftspädagogik	Mannheim
Wirtschaftswissenschaften	Konstanz Ulm
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	Hohenheim
Wissenschaft, Medien, Kommunikation	Karlsruhe

**Verordnung des Integrationsministeriums
über die Zulassung von Abweichungen
von der Dauer des Nutzungsverhältnisses
nach § 7 Absatz 5 des
Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Vom 18. Juli 2012

Auf Grund von § 7 Absatz 6 und § 9 Absatz 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 11. März 2004 (GBl. S. 99), geändert durch Artikel 71 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73), wird verordnet:

§ 1

Abweichende Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Um ausreichende Unterbringungsmöglichkeiten für neu zugeteilte Personen sicherzustellen, kann die untere Aufnahmebehörde abweichend von § 7 Absatz 5 FlüAG das Nutzungsverhältnis in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung für eine Person im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FlüAG und ihre Familienangehörigen beenden, sobald die Ablehnung des Asylantrags unanfechtbar geworden oder der Asylantrag zurückgenommen worden ist. Dabei sind die Belange der für die Anschlussunterbringung zuständigen Gemeinden zu berücksichtigen.

(2) Bei Stellung eines Folgeantrags kann die untere Aufnahmebehörde abweichend von § 7 Absatz 5 FlüAG das Nutzungsverhältnis beenden, sobald die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen, unanfechtbar gewor-

den ist. Wird auf Grund eines Folgeantrags ein weiteres Asylverfahren durchgeführt, findet Absatz 1 Anwendung.

§ 2

Ausgabenerstattung

§ 9 FlüAG in Verbindung mit der jeweils geltenden Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 6 FlüAG bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

STUTTGART, den 18. Juli 2012

ÖNEY

**Verordnung des Sozialministeriums
über die Hygiene und Infektionsprävention
in medizinischen Einrichtungen
(MedHygVO)**

Vom 20. Juli 2012

Auf Grund von § 23 Absatz 5 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 Sätze 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel

1 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz auf das Sozialministerium vom 26. Juni 2012 (GBI. S. 438) wird verordnet:

§ 1

Regelungsgegenstand, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen in medizinischen Einrichtungen.

(2) Sie gilt für

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken und
6. Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, in denen invasive Eingriffe vorgenommen werden.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 sind verpflichtet, die betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Voraussetzungen für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Hygiene nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft sicherzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu ergreifen. Fachliche Grundlage hierfür bilden

1. die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) nach § 23 Absatz 1 Satz 1 IfSG und
2. die Empfehlungen der Kommission Antiinfektiva, Resistenz und Therapie nach § 23 Absatz 2 Satz 1 IfSG in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erfolgt in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 3 insbesondere durch

1. Einrichtung einer Hygienekommission (§ 4),
2. Beschäftigung einer Krankenhaushygienikerin oder eines Krankenhaushygienikers als Arbeitnehmerin oder -nehmer oder Sicherstellung der Beratung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker (§ 7),

3. Bestellung von hygienebeauftragten Ärztinnen oder Ärzten (§ 8),

4. Beschäftigung von Hygienefachkräften als Arbeitnehmerinnen oder -nehmer oder Sicherstellung der Beratung durch Hygienefachkräfte (§ 6) und

5. Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten und Pflegepersonal auf dem Gebiet der Hygiene.

(3) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Anforderungen erfolgt in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 2, 4 und 5 insbesondere durch

1. Sicherstellung, dass bei Bedarf eine Krankenhaushygienikerin oder ein Krankenhaushygieniker zur Beratung hinzugezogen werden kann (§ 7),
2. Sicherstellung der Beratung durch eine Hygienefachkraft (§ 6),
3. Bestellung einer hygienebeauftragten Ärztin oder eines hygienebeauftragten Arztes (§ 8) und
4. Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten und Assistenzpersonal auf dem Gebiet der Hygiene.

(4) Die Leitungen von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 haben sicherzustellen, dass innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festgelegt sind und fortgeschrieben werden.

§ 3

Anforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen

(1) Beim Betrieb und bei der Wartung von baulich-funktionellen Anlagen, von denen ein infektionshygienisches Risiko ausgehen kann, sind hygienespezifische allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Sie sind regelmäßigen hygienischen Überprüfungen durch den Betreiber zu unterziehen. Die Anlagen dürfen nur von entsprechend geschultem Personal betrieben und gewartet werden.

(2) Die Träger von Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über Bauvorhaben mit infektionshygienischer Relevanz vor Beantragung der Baugenehmigung rechtzeitig zu informieren. Sie haben Bauvorhaben vor ihrer Beantragung oder vor ihrer Durchführung hinsichtlich der hygienischen Anforderungen fachlich bewerten zu lassen. Die Bewertung ist der zuständigen Behörde auf Anforderung zu übermitteln.

§ 4

Hygienekommission

(1) In jeder Einrichtung nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 3 ist eine Hygienekommission einzurichten. Der Hygienekommission gehören als Mitglieder an:

1. die ärztliche Leitung,
2. die Leitung des Verwaltungsdienstes,
3. die leitende Pflegekraft,
4. die oder der Krankenhaushygienikerin oder -hygieniker,
5. die Hygienefachkräfte,
6. die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte und
7. die oder der Krankenhausapothekerin oder -apotheker.

(2) Die Hygienekommission kann weitere Fachkräfte als Mitglieder hinzuziehen, insbesondere Mikrobiologinnen oder -biologen von privaten oder öffentlichen Untersuchungsstellen einschließlich der Krankenhauslaboratorien, die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt, die Leitung der hauswirtschaftlichen Bereiche, die technische Leitung sowie die Wirtschaftsleitung. Die Hygienekommission kann zu ihrer fachlichen Beratung nach Bedarf weitere Fachkräfte hinzuziehen.

(3) Die Hygienekommission hat insbesondere

1. über die in den Hygieneplänen nach § 2 Absatz 4 festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene zu beschließen, an deren Fortschreibung mitzuwirken und deren Einhaltung zu überwachen,
2. auf der Basis des Risikoprofils der Einrichtung den erforderlichen Bedarf an Fachpersonal festzustellen,
3. Untersuchungen, Maßnahmen und die Dokumentation nach § 10 Absatz 1 festzulegen,
4. bei der Planung von Baumaßnahmen, der Beschaffung von Anlagegütern und der Änderung von Organisationsplänen mitzuwirken, soweit Belange der Hygiene und Infektionsprävention berührt sind,
5. den hausinternen Fortbildungsplan für das Personal auf dem Gebiet der Hygiene und Infektionsprävention einschließlich des Antibiotikaeinsatzes zu beschließen und
6. in Krankenhäusern Empfehlungen zu erarbeiten, wie nosokomiale Infektionen, das Auftreten von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen sowie der Antibiotikaverbrauch aufzuzeichnen sind. Sie hat diese Aufzeichnungen zu bewerten und sachgerechte Schlussfolgerungen für Maßnahmen der Hygiene und Infektionsprävention sowie den Einsatz von Antibiotika zu ziehen. Für den Antibiotikaverbrauch und den Einsatz von Antibiotika kann diese Aufgabe auch von der Arzneimittelkommission des Krankenhauses übernommen werden.

(4) Der Vorsitz der Hygienekommission obliegt der ärztlichen Leitung der Einrichtung. Die vorsitzende Person beruft die Hygienekommission mindestens halbjährlich ein, im Übrigen nach Bedarf. Bei gehäuftem Auftreten

von Krankenhausinfektionen und bei besonderen die Hygiene betreffenden Vorkommnissen beruft sie die Hygienekommission unverzüglich ein. Gleiches gilt, wenn ein Drittel der Mitglieder aus einem der in Satz 3 genannten Gründe die Einberufung verlangt.

(5) Die Hygienekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Ergebnisse der Beratungen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

(7) Für Einrichtungen, bei denen auf Grund ihrer Aufgabenstellung davon ausgegangen werden kann, dass die Gefahr von nosokomialen Infektionen nur in geringem Umfang gegeben ist, kann bei der Zusammensetzung der Hygienekommission und Sitzungsfrequenz von den Vorgaben der Absätze 1, 2 und 4 abgewichen werden. Einrichtungen in diesem Sinne sind insbesondere Fachkrankenhäuser für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Vorsorge- und Rehabilitationskrankenhäuser. Über entsprechende Ausnahmen entscheidet im Einzelfall auf Antrag die zuständige untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Landesgesundheitsamt.

§ 5

Ausstattung mit Fachpersonal

(1) Die Leitungen medizinischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 sind verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 Hygienefachkräfte und Krankenhaushygienikerinnen oder -hygieniker zu beschäftigen oder zur Beratung hinzuzuziehen sowie hygienebeauftragte Ärztinnen oder Ärzte zu bestellen. Die Aufgaben, die Anforderungen an die Qualifikation sowie die erforderliche personelle Ausstattung mit Hygienefachkräften, Krankenhaushygienikerinnen oder -hygienikern sowie hygienebeauftragten Ärztinnen oder Ärzten ergeben sich aus den §§ 6 bis 8.

(2) Die Leitungen von Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren sind verpflichtet, zur Beratung des ärztlichen Personals zu klinisch-mikrobiologischen Fragestellungen qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte, und zu klinisch-pharmazeutischen Fragestellungen entsprechend qualifizierte Apothekerinnen und Apotheker zu benennen; die benannten Personen unterstützen die Leitung der Einrichtung bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach § 23 Absatz 4 Satz 2 IfSG.

(3) Fachlich geeignetes Personal darf bis zum 31. Dezember 2016 auch dann als Hygienefachkraft oder als Krankenhaushygienikerin oder -hygieniker eingesetzt werden oder als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt bestellt sein, wenn die Anforderungen an die Qualifikation nach §§ 6 bis 8 nicht erfüllt sind.

§ 6

Hygienefachkraft

(1) Hygienefachkräfte sind im klinischen Alltag zentrale Ansprechpartner für alle Berufsgruppen und tragen damit vorwiegend im pflegerischen Bereich zur Umsetzung infektionspräventiver Maßnahmen bei. Sie vermitteln insbesondere die Maßnahmen und Inhalte von Hygieneplänen, wirken bei deren Erstellung mit, kontrollieren die Umsetzung empfohlener Hygienemaßnahmen, führen hygienisch-mikrobiologische Umgebungsuntersuchungen durch, wirken bei der Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen mit und helfen bei der Aufklärung und dem Management von Ausbrüchen mit. Sie arbeiten eng in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker zusammen. Hygienefachkräfte unterstehen der fachlichen Weisung der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers. In den Krankenhäusern ohne hauptamtliche Krankenhaushygienikerin oder hauptamtlichen Krankenhaushygieniker sind die Hygienefachkräfte der ärztlichen Leitung unterstellt.

(2) Die Qualifikation für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Hygienefachkraft besitzt, wer berechtigt ist, eine Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515, 2537), in der jeweils geltenden Fassung zu führen, über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügt und eine Weiterbildung zur Hygienefachkraft an einer staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte mit einer staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine gleichwertige Befähigung verfügt.

(3) Der Personalbedarf für Hygienefachkräfte in medizinischen Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 muss das Behandlungsspektrum der Einrichtung und das Risikoprofil der dort behandelten Patientinnen und Patienten berücksichtigen. Die Personalbedarfsermittlung ist auf der Grundlage dieser Risikobewertung nach der Empfehlung der KRINKO »Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen« vorzunehmen und umzusetzen.

§ 7

Krankenhaushygienikerin oder -hygieniker

(1) Die Krankenhaushygienikerinnen oder -hygieniker koordinieren die Erfassung und Bewertung sowie die Maßnahmen der Prävention von nosokomialen Infektionen. Sie beraten die Leitungen der Einrichtungen sowie die ärztlich und pflegerisch Verantwortlichen in allen Fragen der Krankenhaushygiene, bewerten die vorhan-

denen Risiken und schlagen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen vor.

(2) Die Qualifikation für die Wahrnehmung der nach Absatz 1 genannten Aufgaben besitzt, wer die Anerkennung als Fachärztin oder -arzt für Hygiene und Umweltmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie erhalten hat. Die Qualifikation besitzt auch, wer approbierte Humanmedizinerin oder approbierter Humanmediziner ist, eine Facharztweiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat und eine von einer Landesärztekammer anerkannte Zusatzbezeichnung auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene erworben oder die strukturierte, curriculäre Fortbildung der Bundesärztekammer zur Krankenhaushygienikerin oder zum Krankenhaushygieniker erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Werden die Aufgaben der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Personen wahrgenommen, die nicht über die Qualifikationen nach Absatz 2 verfügen, können sie mit der Fortführung dieser Tätigkeit weiter betraut werden, wenn sie mindestens ein naturwissenschaftliches Studium oder einen Staatsexamensstudiengang Tiermedizin absolviert haben, diese Aufgaben seit mindestens drei Jahren hauptamtlich wahrgenommen und an Fortbildungen in Hygiene, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie (Infektiologie) teilgenommen haben.

(4) Die Leitungen medizinischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 haben organisatorisch sicherzustellen, dass eine Beratung durch eine Krankenhaushygienikerin oder einen Krankenhaushygieniker gewährleistet ist. Die Beschäftigungszeit der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben gewährleistet werden kann, erforderlichenfalls ist die Mitarbeit einer vollzeitbeschäftigten Krankenhaushygienikerin oder eines vollzeitbeschäftigten Krankenhaushygienikers sicherzustellen. Beim Bedarf ist auch das Infektionsrisiko innerhalb der Einrichtung zu berücksichtigen. Als Orientierungsmaßstab wird die Empfehlung der KRINKO »Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen« herangezogen.

§ 8

Hygienebeauftragte Ärztin oder hygienbeauftragter Arzt

(1) Die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte sind Ansprechpersonen und Multiplikatoren und unterstützen das Hygienefachpersonal in ihren Verantwortungsbereichen. Sie wirken bei der Einhaltung der Regeln der Hygiene und Infektionsprävention mit und regen Verbesserungen der Hygienepläne und Funktionsabläufe an. Sie

wirken außerdem bei den hausinternen Fortbildungen des Krankenhauspersonals in der Krankenhaushygiene mit. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind sie im erforderlichen Umfang freizustellen.

(2) Als hygienebeauftragte Ärztin oder hygienebeauftragter Arzt darf nur bestellt werden, wer über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügt und an einer Fortbildung zum Erwerb der Qualifikation hygienebeauftragte Ärztin, hygienebeauftragter Arzt nach dem Curriculum der Bundesärztekammer mit Erfolg teilgenommen hat.

(3) Jede medizinische Einrichtung nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 hat mindestens eine hygienebeauftragte Ärztin oder einen hygienebeauftragten Arzt zu bestellen. In Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 mit mehreren Fachabteilungen mit besonderem Risikoprofil für nosokomiale Infektionen soll für jede Fachabteilung eine hygienebeauftragte Ärztin oder ein hygienebeauftragter Arzt bestellt werden. Als Orientierungsmaßstab für die Beschäftigungszeit wird die Empfehlung der KRINKO »Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen« herangezogen.

§ 9

Qualifikation und Schulung des Personals

(1) Hygienefachpersonal ist verpflichtet, mindestens im Abstand von zwei Jahren an Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene und Infektionsprävention teilzunehmen.

(2) Die Leitungen medizinischer Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 haben sicherzustellen, dass das Personal an Fortbildungsveranstaltungen zu Hygiene und Infektionsprävention teilnehmen kann.

§ 10

Erfassung, Bewertung und Dokumentation

(1) Die Leitungen der medizinischen Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 haben sicherzustellen, dass Patientinnen und Patienten, von denen ein Risiko für nosokomiale Infektionen ausgeht, frühzeitig erkannt und Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Die Untersuchungen und Maßnahmen sind so zu dokumentieren, dass es dem zuständigen Personal möglich ist, die vorgesehenen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 melden Stationsärztinnen und -ärzte unverzüglich Fälle von nosokomialen Infektionen und durch Art und zeitliches Auftreten begründete Verdachtsfälle an die vom Krankenhaus benannte zuständige Stelle.

(3) Die Umsetzung der Erfassung und Bewertung von nosokomialen Infektionen und von Erregern mit speziel-

len Resistenzen und Multiresistenzen sowie Art und Umfang des Antibiotikaeinsatzes nach § 23 Absatz 4 IfSG hat mit fachlich begründeten standardisierten Verfahren zu erfolgen.

(4) Die Leitungen von Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren haben sicherzustellen, dass die Daten zu nosokomialen Infektionen und das Auftreten von Krankheitserregern und Multiresistenzen unter Anleitung der Krankenhaushygienikerin oder des Krankenhaushygienikers so aufbereitet werden, dass Infektionsgefahren aufgezeigt und Präventionsmaßnahmen abgeleitet und in das Hygienemanagement aufgenommen werden können.

(5) Die Leitungen von Krankenhäusern und Einrichtungen für ambulantes Operieren haben sicherzustellen, dass die Daten zu Antibiotikaresistenzen und zu Art und Umfang des Antibiotikaverbrauchs unter Beteiligung einer klinisch-mikrobiologisch und klinisch-pharmazeutischen Beratung bewertet und Konsequenzen für das Verordnungsmanagement abgeleitet werden.

§ 11

Akteneinsicht, Zutrittsrecht

(1) Die Krankenhaushygienikerinnen und -hygieniker, die hygienebeauftragten Ärztinnen und Ärzte sowie die Hygienefachkräfte haben das Recht, die Geschäfts- und Betriebsräume der medizinischen Einrichtung und zur Einrichtung gehörenden Anlagen zu betreten sowie in die Bücher und Unterlagen einschließlich der Patientenakten Einsicht zu nehmen, solange und soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist.

(2) In Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 sind die Aufzeichnungen zur Erfassung und Bewertung nosokomialer Infektionen nach § 23 Absatz 4 IfSG der Krankenhaushygienikerin oder dem Krankenhaushygieniker, der hygienebeauftragten Ärztin oder dem hygienebeauftragten Arzt und der Hygienekommission in regelmäßigen Abständen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich, bekannt zu geben.

§ 12

Information des Personals

Die Leitungen der Einrichtung nach § 1 Absatz 2 haben das in der Einrichtung tätige Personal bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, über die in den Hygieneplänen nach § 2 Absatz 4 und § 23 Absatz 5 IfSG festgelegten innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Hygiene und Infektionsprävention zu informieren. Jede

in der Einrichtung tätige Person hat durch Unterschrift die Kenntnisaufnahme der Information zu bestätigen.

§ 13

*Sektorenübergreifender Informationsaustausch
und Netzwerkbildung*

(1) Bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten sind Informationen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen erforderlich sind, an Einrichtungen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben, an die aufnehmende Einrichtung oder an die weiterbehandelnde niedergelassene Ärztin oder den weiterbehandelnden niedergelassenen Arzt unverzüglich weiterzugeben.

(2) Die medizinischen Einrichtungen sollen im Interesse der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung nosokomialer Infektionen und von Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen eng mit den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten. Dabei soll zum Zweck des Informationsaustausches eine nachhaltige Kooperation in Form von Netzwerken zwischen den verschiedenen Leistungserbringern und weiteren Betroffenen gebildet werden. Die Bildung und Koordinierung der Netzwerke erfolgt durch den öffentlichen Gesundheitsdienst.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 5 bis 8 nicht das erforderliche Fachpersonal beschäftigt, bestellt oder zur Beratung hinzuzieht oder
2. entgegen § 13 Absatz 1 bei der Verlegung, Überweisung oder Entlassung patientenspezifische Informa-

tionen zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit Resistenzen nicht weitergibt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krankenhaushygieneverordnung vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1078) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Juli 2012

ALTPETER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des Ersten
Glücksspieländerungsstaatsvertrages
und des Staatsvertrages über die
Gründung der GLK Gemeinsame
Klassenlotterie der Länder**

Vom 10. Juli 2012

Der am 15. Dezember 2011 unterzeichnete Erste Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) – GBl. 2012 S. 385, 387 – ist nach Artikel 2 Absatz (1) dieses Staatsvertrages am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

Der zwischen dem 15. Dezember 2011 und dem 19. Januar 2012 unterzeichnete Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder – GBl. 2012 S. 385, 422 – ist nach § 20 Absatz (1) dieses Staatsvertrages am 1. Juli 2012 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 10. Juli 2012

MURAWSKI

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 60 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
